

schaft entsprechende Strafgesetzgebung zu ersetzen, hat die Deutsche Wirtschaftskommission in ihrer Vollsitzung vom 23» September 1948 im Einvernehmen mit der Deutschen Justizverwaltung nachstehende Verordnung beschlossen :

## **I. A b s c h n i t t**

### **Die Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung und ihre Bestrafung**

#### **§ 1**

**(1) Wer die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich**

- 1. entgegen einer für ihn verbindlichen Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Bearbeitung, Beförderung oder Lagerung von Rohstoffen oder Erzeugnissen ganz oder teilweise unterläßt oder fehlerhaft vornimmt,**
- 2. Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzieht oder ihre Tauglichkeit hierfür mindert,**
- 3. Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vernichtet, beiseite schafft, zurückhält oder im Werte mindert,**

**wird mit Zuchthaus bestraft. Neben der Freiheitsentziehung kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.**

**(2) Liegt ein minderschwerer Fall vor, oder ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.**